

6. Zum Brief- und Besucherverkehr (Pkt. XI UHVO)

- Für die Gewährleistung des Brief- und Besucherverkehrs Verhafteter ist bis zur Verlegung in den Strafvollzug die Abteilung IX verantwortlich.
- Die Aufnahme des Brief- und Besucherverkehrs wird Verhafteten grundsätzlich durch Genehmigung des Staatsanwaltes und bei gerichtsanhängigen Verfahren durch das Gericht, sofern der Zweck der Untersuchung und der Untersuchungshaft nicht gefährdet wird, gestattet.
- Gestattet es die Vorgangslage, ist bei der Gewährung der Schreiberlaubnis großzügig zu verfahren und diese in die vernehmungstaktische Konzeption einzubeziehen. Eine Ablehnung der Aufnahme des Briefverkehrs oder dessen Unterbrechung wegen ernsthafter Gründe ist grundsätzlich mit dem Staatsanwalt abzustimmen und ein von diesem bestätigter Vermerk zur Handakte zu nehmen.
- Wurde Verhafteten Schreiberlaubnis erteilt, ist dieses Recht durch den Untersuchungsführer zu gewährleisten. Aus vernehmungstaktischen und organisatorischen Gründen bestimmt er den günstigsten Zeitpunkt für die Aufnahme bzw. Weiterführung des Briefverkehrs. Lehnen es Verhaftete ab, von diesem Recht ganz oder zeitweise Gebrauch zu machen, haben sie es schriftlich zu erklären.
- Den Verhafteten wird nach Erteilung der Schreiberlaubnis die Möglichkeit eingeräumt, postalisch mit den nächsten Angehörigen, der Verlobten oder bei fehlender Familie mit Freunden sowie erforderlichenfalls mit Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen in Verbindung zu treten. Briefe an verdächtige Personen werden nicht gestattet.